

II-3435 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 1651 J

1991-10-02

A N F R A G E

der Abgeordneten Langthaler, Freunde und Freundinnen
an die Bundesministerin für Umwelt, Jugend und Familie

betreffend Mißstände beim Vollzug des Abfallwirtschaftsgesetzes

Trotz des Inkrafttretens des neuen Abfallwirtschaftsgesetzes sind keine wirklich ersehbaren Verbesserungen auf dem Abfallsektor in Österreich zu erkennen. Gerade was Maßnahmen zur Abfallvermeidung und vielmehr noch wirksame Maßnahmen gegen die Importe und Exporte gefährlicher Sonderabfälle betrifft, sind keine Fortschritte erkennbar. Ein Grund dafür dürfte im mangelnden Vollzug durch das Umweltministerium liegen, ein anderer in dem Nichtvorhandensein interner Richtlinien zur Bewertung von Abfallexportanträgen.

Aus diesem Grund stellen die unterzeichneten Abgeordneten folgende

A N F R A G E

1. Ist es richtig, daß in Ihrem Ministerium bis dato keine internen Richtlinien vorliegen, wie Abfallexportanträge gemäß § 35 Abs. 2 Z 8 AWG zu bewerten sind und die betreffenden Amtssachverständigen bei der Beurteilung dieser Anträge deshalb größte Schwierigkeiten haben?

Wenn ja, warum wurden solche Richtlinien bzw. Durchführungsbestimmungen bisher nicht erstellt?

Andernfalls: Wie lauten diese Richtlinien?

2. Sind Sie nicht der Meinung, daß durch das Fehlen klarer Richtlinien für die Handhabung des § 35 Abs. 2 Z 8 des Abfallwirtschaftsgesetzes eine maximale Rechtsunsicherheit besteht?

Was werden Sie unternehmen, um die erhebliche Willkür bei der Entscheidung von Abfallimport- und -exportanträgen künftig auszuschalten?

3. Der Fall Almeta zeigte einmal mehr die Mißstände beim Vollzug des Abfallwirtschaftsgesetzes. Wie ist der derzeitige Stand in diesem Fall?

4. Welche Konsequenzen ziehen Sie aus diesem Fall für die weitere Vorgangsweise bei Abfall (ex-)importen?

5. Können Sie ausschließen, daß in Zukunft Importe der Firma Almeta von Stoffen, die gemäß AWG genehmigungspflichtig sind, durch das Umweltministerium nicht genehmigt werden; bzw diese Importe (auch ohne Genehmigung) nicht mehr stattfinden werden?
6. Ist es richtig, daß Ihrem Ressort seit Monaten Beweise über illegale Abfallimporte oder -exporte durch bestimmte Betriebe vorliegen, Sie jedoch bis heute keine Strafverfahren betreffend bestimmter Importe bzw. Exporte eingeleitet haben?
Wenn ja, warum nicht?
Welchen Sinn hat das Abfallwirtschaftsgesetz, wenn Verletzungen nicht durch Sanktionen geahndet werden?
7. Was werden Sie unternehmen, um die Mißstände in der Vollzugspraxis Ihres Ressorts zu beseitigen?
8. In der vierteljährlichen Veröffentlichung der Handelsstatistik (1. Vierteljahr 1991) des Stat. Zentralamtes sind etliche Importe von Abfällen aufgezählt, die unter die ÖNORM S 2100 fallen und somit, nach § 34 und 35 AWG, genehmigungspflichtig sind, wie etwa unter Zolltarifnummer 261900000, 262011000, 262019000, 262020000, 262030000, 262040000, 262050000, 262090000, 262100000.
Wurden alle diese Importe von Sonderabfällen durch das Umweltministerium gemäß § 34 und 35 AWG genehmigt?
9. Wenn nein, welche nicht und warum nicht?
10. Wußten Sie von diesen Sonderabfallimporten?
11. Laut Außenhandelsstatistik sind im Zeitraum Januar-März 1991 somit mehr als 16.000 t der unter Punkt 8 angeführten Stoffe nach Österreich importiert worden.
Wenn die Importe dieser Stoffe durch das Umweltministerium genehmigt werden müssen, dies aber nicht geschieht, sehen Sie darin keine Versäumnisse Ihres Ministeriums (Antwort mit Begründung)?
12. Welche Konsequenzen ziehen Sie daraus?
13. Welche und wieviel Stoffe wurden von der Firma Brixlegg im Jahre 1991 importiert?
14. Hat die Firma Brixlegg im Jahre 1991 einen oder mehrere Importanträge nach AWG gestellt?
15. Wenn ja; für welche Stoffe und für welche Tonnagen?
16. Wurden diese Importanträge durch das Umweltministerium genehmigt?
17. Wenn diese Importanträge nicht genehmigt wurden, die Importe aber dennoch stattgefunden haben, müßten Sie als Umweltministerin nicht als erste derartige Umgehungen des Abfallwirtschaftsgesetzes öffentlich bekanntmachen und sofortige Gegenmaßnahmen einleiten (gilt auch für Frage 8 und 11)?

18. Welche Im- wie Exporte der folgenden Stoffe fallen unter die Bestimmungen des Schrottlenkungsgesetzes?

Wenn das Schrottlenkungsgesetz nicht anzuwenden ist, welches Gesetz ist dann anzuwenden ? (Antwort, bitte trennt für die einzelnen Stoffe,)

- Abfälle und Schrott aus Kupfer nicht legiert
- Abfälle und Schrott aus Kupfer legiert
- Abfälle und Schrott aus Nickel nicht legiert
- Abfälle und Schrott aus Nickel legiert
- Abfälle und Schrotte aus Blei
- Abfälle und Schrotte aus Zink
- Zinkstaub
- Abfälle und Schrotte aus Molybdän, Wolfram, Magnesium, Titan und Zinn
- Schlacke, Hammerschlag und Zunder
- Aschen und Rückstände zinkhaltig
- Aschen und Rückstände kupferhaltig
- Aschen und Rückstände aluminiumhaltig
- Aschen und Rückstände vanadiumhaltig
- Aschen und Rückstände and. Metalle enth.